

weder einseitige Festlegung der Arbeits- und Lohnbedingungen durch den kirchlichen Dienstgeber noch Abschluß von Tarifverträgen zwischen der Kirche und einer Interessenorganisation oder Gewerkschaft) geht das BVerfG auf die Gefährdung der Glaubwürdigkeit der Kirche ein. „Es wäre untragbar, wenn die Kirche einerseits gewisse Grundsätze nach außen proklamierte, während sie andererseits duldete, daß kirchliche Mitarbeiter gegen diese Grundsätze verstießen“ (28). In einem letzten Schritt zieht M. Folgerungen aus der Grundsatzentscheidung des BVerfG. Auf zweierlei weist er hin: 1. Das BVerfG zwingt die Kirchen, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu schaffen, d. h. ein klar umrissenes Arbeitsrecht zu formulieren. Als konkrete Tatbestände, bei deren Vorliegen eine Einstellung nicht erfolgen bzw. bei deren Verwirklichung eine Kündigung auszusprechen sein wird, werden von M. genannt: „Kirchenaustritt, Abschluß einer nach kanonischem Recht ungültigen Ehe, nichteheliche Lebensgemeinschaft, öffentliche und ärgerniserregende Angriffe oder Agitation gegen die grundlegende Glaubens- und Sittenlehre der Kirche, Mitgliedschaft in Vereinigungen, deren Programme und/oder Praxis mit der Zugehörigkeit zur katholischen Kirche unvereinbar ist“ (37). 2. Ein besonders schwieriges und brisantes Problem bildet die Frage der Loyalitätsabstufung für leitende und ausführende kirchliche Mitarbeiter. So könnte man erwarten, daß die Loyalität des Direktors eines kirchlichen Werkes größer sein müßte als jene der in dem Werk tätigen Reinemachefrau. Eine solche Loyalitätsabstufung hält der Vf. zwar für bedenklich, gibt aber zu, daß der kirchliche Arbeitgeber in der Praxis eine solche nicht vermeiden können (vgl. 36). Der Autor schließt seine Überlegungen mit dem folgenden Hinweis: „Wenn die Kirche nicht mehr die Menschen hat, die aus christlichem Geist kirchliche Arbeit in allen ihren Ausprägungen leisten, dann übernimmt sie sich, dann wird sie über kurz oder lang in wesentlichen Punkten nicht mehr von anderen kulturellen oder sozialen Institutionen grundsätzlich zu unterscheiden sein“ (39). Freilich muß erst noch abgewartet werden, ob die in der vorliegenden Schrift aufgestellten Forderungen in der Praxis und auf Dauer durchgesetzt werden können oder ob man sich nicht doch in der Kirche zu einer *Institutionenreduktion* (z. B. bei Krankenhäusern und Schulen) wird entschließen müssen – eine Lösung, die der Rez. für angemessener und klüger halten würde. R. SEBOTT S. J.

ESSENER GESPRÄCHE ZUM THEMA STAAT UND KIRCHE. Bd. 24. Hrsg. Heiner Marré und Johannes Stütting. Münster/W.: Aschendorff 1990. 229 S.

Das Hauptanliegen der 24. Essener Gespräche war es – vor dem Hintergrund der damaligen akuten Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern, Gewerkschaften und Kirchen um die Frage der Sonntagsarbeit –, einen Beitrag zur Erneuerung des Bewußtseins vom religiösen Sinn und kulturellen Wert des Sonntags zu leisten, der zum geistesgeschichtlichen Erbe des Abendlandes gehört und ein wichtiger Faktor der kulturellen Identität der Völker Europas ist. In den einzelnen Referaten wurden die philosophischen, kulturgeschichtlichen, anthropologischen und rechtlichen Grundlagen entfaltet, welche die bislang gültige gemeinsame Grundauffassung des Wertes und der Schutzwürdigkeit der Sonn- und Feiertage tragen. J. Splett betonte in seinem Referat (4–28) besonders die Schutzwürdigkeit der humanen Dimension von Fest und Feier, die wesentlich durch die religiöse Dimension des Festes garantiert wird. In dieser Dimension wird in Dank, Hoffnung und Bitte die persönliche und gemeinschaftliche Annahme seiner selbst begangen. Fest ist so Zeit der Sinnerfahrung, herausgehobene, geprägte und heilige Zeit, die sich wohlthuend vom grauen Alltag mit den bedrängenden Zwängen des Arbeitslebens abhebt. Sie ist als heilige Zeit Gabe Gottes und verweist so auf ihren Ursprung zurück, der zugleich Quelle ihrer Lebendigkeit ist. Der zweite Referent, A. Pahlke, stellte in seinem Beitrag (53–86) klar, daß der Sonntag als Kulturgut unserer Verfassung in seiner Wesenseigenschaft als *religiöser* Feiertag geschützt ist und deshalb nicht gegen einen beliebigen freien Tag in der Woche ausgetauscht werden darf. Als Teil des auf uns überkommenen geistesgeschichtlichen Erbes bildet der Sonntag ein Grundelement des sozialen Lebens und der staatlichen Ordnung. P. ging in seinen weiteren Ausführungen näher auf Umfang und Grenzen der institutionellen Sonntagsgarantie der Verfassung ein (Art. 139 WRV i. V. m. 140 GG). In der anschlie-

ßenden Diskussion (87–116) herrschte auf der abstrakten Ebene des Verfassungsrechts und seiner Garantienormen weitgehend Einigkeit unter den Teilnehmern. In der für die alltägliche Praxis der Verwaltungsorgane wichtigen Frage des geschützten Kernbereichs der Garantienormen kamen unter den Beteiligten allerdings durchaus unterschiedliche Einschätzungen zum Vorschein. Insbesondere in der Frage der Grenzziehung zwischen zulässiger und nicht mehr zulässiger Sonntagsarbeit herrschte Uneinigkeit. Das letzte Referat (117–154) von *R. Richardi* führte detailliert und kenntnisreich in die konkreten Fragen der gesetzlichen Ausgestaltung der verfassungsrechtlichen Garantienormen ein und sprach hier besonders die Problematik von Tarifverträgen, die Auslegung von § 150 c Abs. 1 Nr. 4 GewO sowie den Regierungsentwurf eines Arbeitszeitgesetzes an. Die aktuellen Probleme der Effektivität des Sonntagsschutzes durch die Flexibilisierung der Arbeitszeit, die gewachsenen Bedürfnisse der Bevölkerung im Freizeitbereich, die eine Ausweitung der Tätigkeit des Dienstleistungsgewerbes gerade am Sonntag hervorgerufen haben, sowie die allgemein gestiegene Mobilität der Bevölkerung wurden deutlich; ebenso der dornige Weg hin zu einer praktischen Umsetzung der verfassungsrechtlichen Sonntagsgarantie in die Realität des Lebens unserer von kapitalistischen Prinzipien geprägten Gesellschaft. In der anschließenden Diskussion (155–180) ging man im wesentlichen auf die vom Referenten dargelegten Fragen der gesetzlichen Konkretisierung des Sonntagsschutzes durch die Gewerbeordnung und den Entwurf eines neuen Arbeitszeitgesetzes ein; ebenso auf Fragen des Schutzes des Sonntags in der Verwaltungspraxis. Weiterhin waren die philosophischen, theologischen und verfassungsrechtlichen Grundsatzfragen lebendig. Daß diese heute in einem Gesamtdeutschland, das noch viel weniger christlich ist als die vormalige Bundesrepublik, noch viel umstrittener sind, muß nicht eigens vom Rez. hervorgehoben werden. – Der neue Band der Essener Gespräche behandelt ein gesellschaftspolitisch bedeutsames aktuelles Thema; ihm ist schon darum ein breites Interesse der Leserschaft zu wünschen.

G. SCHMIDT S. J.